

Änderung des Vertrags über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

Änderung vom 18. März 2014

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, und der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur gestützt auf § 8 Absatz 3 des Vertrags über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2001¹⁾

beschliessen:

I.

Der Erlass Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2001²⁾ (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Am Gymnasium werden das Niveau P der Sekundarschule von drei Jahren Dauer (9. bis 11. Schuljahr nach HarmoS-Zählung) und die gymnasiale Abteilung von mindestens drei Jahren Dauer (ab 12. Schuljahr nach HarmoS-Zählung) geführt.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Der Kanton Solothurn leistet pro Schüler oder Schülerin pro Schulsemester eine nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) berechnete und um einen Investitionskostenbeitrag von 1'500 Franken pro Jahr erhöhte Pauschale.

²⁾ Im Falle der Aufhebung des Regionalen Schulabkommens oder der Kündigung desselben seitens eines Vertragskantons werden die Schülerpauschalen innert sechs Monaten seit der Aufhebung oder Kündigung einvernehmlich festgelegt. Die Schülerpauschalen dürfen die Betriebskosten zuzüglich 1'500 Franken Anteil pro Jahr an den Investitionskosten des Gymnasiums pro Schüler oder Schülerin nicht übersteigen. Erfolgt innert Frist keine Einigung, kann der Vertrag beidseits unter Einhaltung der unter § 8 Abs. 2 beschriebenen Fristen gekündigt werden.

¹⁾ BGS [414.116.21](#).

²⁾ BGS [414.116.21](#).

GS 2014, 4

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Schulrat (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei aus dem Kanton Solothurn stammen.

² Er erfüllt die Aufgaben gemäss Bildungsgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft und regelt zusätzlich den zeitlichen Schuljahresablauf (Schuljahresbeginn, Schulferien, Feiertage) und die Mischpensen (Niveau P Sekundarschule/Gymnasium).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung des Vertrags über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Solothurn/Liestal, 18. März 2014

Im Namen des Kantons Solothurn
und des Kantons Basel-Landschaft

Dr. Remo Ankli
Vorsteher Departement für Bildung
und Kultur Kanton Solothurn

Urs Wüthrich-Pelloli
Vorsteher Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion Kanton Basel-
Landschaft

Zustimmung Kanton Solothurn mit RRB Nr. 2014/356 vom 25. Februar 2014.